

## „Scheidung light“ endgültig ad acta?

— Klaus Schnitzler, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht, Euskirchen

Der Bundesrat hat sich in seiner Sitzung vom 6.7.2007 mit dem FGG-Reformgesetz beschäftigt. In seiner 835. Sitzung hat er seine Stellungnahme zum Familienverfahrensgesetz abgegeben (BR-Drucks 307/07).

Die Länder Berlin und Sachsen-Anhalt hatten unter Ziffer 48 vorgesehen, einen neuen § 134a FamFG mit der „Ausnahme vom Anwaltszwang bei Scheidungssachen mit notarieller Vorbereitung“ einzuführen. Dieser Vorschlag der Ausschüsse vom 26.6.2007 auf Initiative dieser beiden Länder (BR-Drucks 309/2/07) ging weitgehend auf den Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums vom 14.2.2006 (Artikel 1 §§ 130 Abs. 1 Satz 2, 143 FamRG-RefE) zurück, der bei Ehen ohne gemeinschaftliche Kinder den Anwaltszwang ausschließen wollte.

Ausweislich des Plenarprotokolls hat der Vorschlag im Bundesrat keine Mehrheit gefunden.<sup>1</sup>

Wie kam es hierzu?

Das Bundesjustizministerium hatte im Juni 2005 einen Referentenentwurf des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz) den Ländern und Verbänden zur Stellungnahme übersandt.<sup>2</sup> In der Folgezeit kam es

dann zu ausführlichen Debatten zu diesem Teil des Gesetzgebungsvorhabens, der ein vereinfachtes Scheidungsverfahren in § 143 FamFG vorsah. Voraussetzungen waren:

1. dass gemeinschaftliche Kinder nicht vorhanden sind;
2. dass der Antragsteller mit der Antragschrift eine notariell beurkundete Erklärung beider Ehegatten vorlegte, in der beide das vereinfachte Scheidungsverfahren wählen;
3. eine notariell beurkundete Vereinbarung über die Unterhaltspflicht gegenüber dem Ehegatten;
4. ein weiterer Titel oder eine Vereinbarung über die Rechtsverhältnisse an der Wohnung und dem Hausrat;
5. dass außer der Folgesache Versorgungsausgleich weitere Folgesachen nicht anhängig sind.

<sup>1</sup> Vgl. im Übrigen den Auszug aus der Rede des Justizministers *Jürgen Banzer/Hessen* in FF 2007, 170 ff.

<sup>2</sup> *Meyer-Seitz/Kröger/Heiter*, Auf dem Weg zu einem modernen Familienverfahrensrecht – Die familienverfahrensrechtlichen Regelungen im Entwurf eines FamFG, FamRZ 2005, 1430 ff.

## Stellungnahme der Familienrichter

Dem Positionspapier des Deutschen Richterbundes vom 15.8.2005 war zu entnehmen, dass erhebliche Bedenken gegen die Übertragung der einverständlichen Scheidung auf die Notare bestehen; insbesondere die Beeinträchtigung der Position des wirtschaftlich schwächeren Ehepartners wurde ebenso problematisiert wie die mangelnde Behandlung der Interessen der Kinder.

Der Familiengerichtstag hat sich durch seinen Vorsitzenden relativ früh gegen die Planung des Justizministeriums ausgesprochen. Bei der Eröffnung des 16. Deutschen Familiengerichtstages in Brühl im September 2005 hat *Professor Brudermüller* Folgendes erklärt:

*„Eine Überlegung, die in diesem Zusammenhang derzeit diskutiert wird, ist die Übertragung einverständlicher Scheidungen auf die Notare als Mittel zur Entlastung der Justiz. Eine wirklich spürbare Entlastung würde dadurch jedoch nicht erreicht. Welcher Richter fürchtet schon die Arbeitsbelastung durch eine einvernehmliche Scheidung? Hinzu kommt, dass die Regelung der Scheidungsfolgen dadurch noch mehr als bisher von der Frage der Eheauflösung abgekoppelt würde, was zu einer weiteren Beeinträchtigung der Position des wirtschaftlich schwächeren Ehepartners, in der Regel der Frau, führt. Nicht zuletzt kämen die Interessen der Kinder dann kaum mehr angemessen zur Sprache ( ... ) Doch das Thema ist nicht vom Tisch. Im FGG-Reformgesetz ist ein vereinfachtes Scheidungsverfahren vorgesehen, aber dies alles wird noch in Ruhe zu überdenken sein, damit nicht zugunsten einer raschen Entscheidung ein bewährtes Instrumentarium zum Schutz der Parteien vorschnell aufgegeben wird.“<sup>3</sup>*

In gleicher Weise äußerte er sich in einem Editorial für Forum Familienrecht<sup>4</sup> und zuletzt auch auf dem letzten Familiengerichtstag.<sup>5</sup> Er begrüßt ausdrücklich, dass im jetzigen Entwurf die Scheidung ohne Anwälte, die ursprünglich vorgesehen war, nicht mehr enthalten ist.

Ähnlich äußerte sich auch der Ehrenvorsitzende des Deutschen Familiengerichtstages, *Professor Willutzki*.<sup>6</sup> Grundlegend hatte sich *Bergerfurth*, langjähriger Vorsitzender Richter am OLG Hamm, mit der Notwendigkeit, den Anwaltszwang im familiengerichtlichen Verfahren, speziell im Ehescheidungsverfahren, beizubehalten, auseinandergesetzt.<sup>7</sup> Ähnlich äußerte sich auch Frau *Göhler-Schlicht*, Vorsitzende Richterin am OLG Köln, in einem Editorial für Forum Familienrecht.<sup>8</sup> Auch der Justizminister des Landes Rheinland-Pfalz *Dr. Bamberger*, vorher Präsident des OLG Koblenz, sprach sich eindeutig gegen die „Scheidung light“ aus. Gleiches gilt auch für die früher als Richterin am OLG Düsseldorf tätige, jetzige Justizministerin des Landes Nordrhein Westfalen *Müller-Piepenkötter*. Sie hat in einem Interview in der FF deutlich gemacht, dass sie die „Scheidung light“ ablehnt.<sup>9</sup> *Viefhues* hat überzeugend dargelegt, dass er im Zweifel mehr Arbeit mit dem vereinfachten Verfahren hat, als wenn ein normales Scheidungsverfahren durchgeführt wird.<sup>10</sup>

Auch andere erfahrene Richterinnen und Richter hatten sich bereits frühzeitig kritisch über die „Scheidung light“ geäußert. Insbesondere Frau *Peschel-Gutzeit*, langjährige Vorsitzende eines Familiensenats des OLG Hamburg und danach Justizsenatorin in Hamburg und Berlin, hatte bei der Podiumsdiskussion der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht in Lübeck deutliche Zweifel an dem Gesetzgebungsvorhaben kundgetan.<sup>11</sup>

## Stellungnahmen von Rechtsanwälten

Der Familienrechtsausschuss des DAV, zuständig für Gesetzgebungsvorhaben, hatte sich sowohl bei der großen Lösung als auch bei der sogenannten kleinen Lösung, die dann im Endeffekt im Referentenentwurf Eingang gefunden hatte, gegen die „Scheidung light“ ausgesprochen.<sup>12</sup>

Die große Lösung sah eine Ehescheidung beim Notar vor, also keine Befassung eines Richters mehr mit dem Ehescheidungsverfahren, die dann die Bund-Länder-Gruppe der Justizministerkonferenz als verfassungsrechtlich riskant eingeschätzt hat. Notare könnten keine Richter ersetzen, weil es sich um Rechtsprechung handelt (Artikel 92 GG). Im Übrigen seien auch möglicherweise Artikel 6 GG (Belange der Kinder) und Artikel 14 GG (Schutz des wirtschaftlich schwächeren Ehegatten) betroffen. Aber auch bei der kleinen Lösung seien Probleme gegeben.

Der Ausschuss Familienrecht der Bundesrechtsanwaltskammer hat sich ebenfalls gegen die vereinfachte Scheidung ausgesprochen, nicht zuletzt auf Grund der verfahrensrechtlichen Vorzüge, gerade den wirtschaftlich Schwächeren zu schützen.<sup>13</sup>

Rechtsanwalt *Born* hat sich mehrfach sowohl in der FamRZ<sup>14</sup> als auch in der NJW mit „Scheidung light“ auseinandergesetzt.

<sup>3</sup> Brühler Schriften zum Familienrecht – 16. DFGT, S. 2.

<sup>4</sup> Editorial „Wider das anwaltlose vereinfachte Scheidungsverfahren, FF 2006, 121.

<sup>5</sup> Eröffnungsrede DFGT Prof. Brudermüller vom 12.9.2007.

<sup>6</sup> ZRP 2007, 298.

<sup>7</sup> Ehescheidung und Anwaltszwang – Zur geplanten Verfahrensreform, FF 2005, 178 ff.

<sup>8</sup> FF 2006, 77 ff.

<sup>9</sup> FF 2006, 77 ff.

<sup>10</sup> FF 2006, 183 ff.

<sup>11</sup> FF 2006, 4, 8.

<sup>12</sup> FF 2006, 3 ff. Der Ausschuss in der Besetzung: Dr. Groß, Dr. Finger, Kath-Zurhorst, Kilger, Schnitzler, Schwackenbergl.

<sup>13</sup> FPR Beilage zu Heft 11/2006, 6 ff.

<sup>14</sup> So vor allem *Born*, Vereinfachtes Scheidungsverfahren – Lockvogelangebot oder ernsthafte Alternative, FamRZ 2006, 829, sowie Editorial NJW 2006 Heft 26.

Die Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht hat sich mehrfach eindeutig positioniert, so schon auf dem DFGT 2005.<sup>15</sup>

Da der Referentenentwurf beim kinderlosen Ehepaar dem Notar die entsprechende Aufgabe zuweist, ist zu prüfen, ob der Notar überhaupt in der Lage ist, eine derartige Tätigkeit auszuüben, da die Tätigkeit nach dem bisherigen Recht den Anwälten überlassen blieb. Festzustellen ist, dass der Notar auf Grund seiner Funktion eine neutrale unabhängige Rolle spielen muss. Insofern schuldet er keine planende Beratung, sondern lediglich eine gestaltende Beratung.<sup>16</sup> Der Notar ist nach den einschlägigen Vorschriften in der Bundesnotarordnung, aber auch im Beurkundungsgesetz nur zu einer eingeschränkten Beratung fähig und in der Lage. Insoweit sei dahingestellt, ob er auch die Voraussetzungen einer ausreichenden familienrechtlichen Spezialisierung aufbringen kann.

Inwieweit der Richter in der Lage ist, als Kontrollinstanz zu dienen, darf bezweifelt werden. Es besteht die Gefahr, dass er sich auf den Notar verlässt. Im Übrigen dürfte dann bei zweifelhaften Fällen der Familienrichter mehr Arbeit mit dem vereinfachten Fall haben als vorher (so *Viefhues*).<sup>17</sup> Insbesondere bei der Podiumsdiskussion anlässlich der Herbsttagung der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht im November 2005 in Lübeck musste sich der Vertreter des Bundesjustizministeriums harsche Kritik an dem Entwurf anhören.<sup>18</sup>

Nachdem erhebliche Zweifel somit sowohl bei den Familienrichtern als auch bei den Anwälten deutlich wurden und der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages dem Gesetzgebungsvorhaben nichts abgewinnen konnte,<sup>19</sup> hat die Bundesjustizministerin die einzig vernünftige Konsequenz gezogen und das Gesetzgebungsvorhaben FamFG ohne die „Scheidung light“ am 9.5.2007 in das Kabinett eingebracht. In der Pressemitteilung des BMJ heißt es hierzu wörtlich: *„Das Bundesjustizministerium hatte darüber hinaus vorgeschlagen, das Scheidungsverfahren in bestimmten Fällen auch ohne Rechtsanwalt zu ermöglichen.“*

*Eine entsprechende Regelung ist im Kabinettentwurf nicht mehr enthalten, da die Vorbehalte im Bundestag dagegen zu groß sind. Vorgesehen war, dass Ehegatten ohne gemeinsame Kinder im gerichtlichen Scheidungsverfahren dann keinen Anwalt brauchen, wenn sie sich über den Ehegattenunterhalt (notariell beglaubigt) sowie über Hausrat und Ehwohnung (formfrei) geeinigt hatten.“*<sup>20</sup>

In dem weiteren Text heißt es dann allerdings, dass abzuwarten wäre, ob die Länder, die sich mehrheitlich für das vereinfachte Scheidungsverfahren ausgesprochen hätten, eine entsprechende Ergänzung des Reformentwurfs vorschlagen.

Tatsächlich hatten sich mit Frau *von der Aue*, Berlin, und Frau *Prof. Kolb*, Sachsen-Anhalt, zwei neue Justizministerinnen finden lassen, die eine derartige Initiative in den Bundesrat eingebracht haben. Die Mehrheit der Bundesländer war allerdings gegen die „Scheidung light“, insofern hat sich die

Erwartung der Bundesjustizministerin als falsch herausgestellt.

Im Ergebnis ist Folgendes festzustellen:

1. Der **Bundestag** hat sich überhaupt nicht mit der „Scheidung light“ beschäftigen müssen, weil die Bundesjustizministerin als Fachministerin sie nicht in den Bundestag gebracht hat. Inzwischen liegt dem Bundestag seit dem 7.9.2007 ein Gesetzentwurf der Bundesregierung vor.<sup>21</sup>
2. Die **Bundesregierung** hat nur die abgespeckte Reform abgesehen. „Scheidung light“ taucht in dem Gesetzgebungsvorhaben der Justizministerin nicht mehr auf.
3. Das dritte Verfassungsorgan, der **Bundesrat**, hat den Versuch, das Gesetzgebungsvorhaben noch über die Länderkammer zu retten, vereitelt.

Damit ist erfreulicherweise zunächst die „Scheidung light“ ad acta gelegt. Dass von allen möglichen Seiten immer wieder Vorschläge gemacht werden, um ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen, ist nicht zu verhindern. So hat bei der Eröffnungsveranstaltung des DFGT Frau *Prof. Schwenzler*<sup>22</sup> in ihrem Festvortrag darauf hingewiesen, dass viele Rechtsordnungen eine Ehescheidung durch eine Verwaltungsbehörde durchaus vorsehen, wenn Ehegatten in allen Punkten einig sind, keine Kinder vorhanden sind und die Ehe nur eine bestimmte Zeit gedauert hat. Insofern wird man in Zukunft entsprechende Vorschläge kritisch prüfen müssen, insbesondere auch, ob nicht auch kinderlose Ehegatten besonderen Schutzes bedürfen.

Verfassungsrechtlich dürfte feststehen, dass nur unter erschwerten gesetzlich festgelegten Bedingungen die Ehe, die grundsätzlich eine unauflösbare Lebensgemeinschaft sein soll, durch **gerichtlichen Gestaltungsakt beendet** werden kann.<sup>23</sup> Dies ergibt sich auch aus der Verfassungsgarantie des Artikels 6 GG.

**Fazit:** Es ist noch einmal gut gegangen, wie der Kölner zu sagen pflegt. Ob die „Scheidung light“ auf Dauer, in welcher Form auch immer, ad acta gelegt ist, muss abgewartet und beobachtet werden.

<sup>15</sup> *Rakete-Dombek*, Schnelles Scheidungsglück ganz billig?, FF 2005, 293 ff., Interview FF 2005, 288 ff.; so auch *Groß*, Das vereinfachte Scheidungsverfahren, AnwBl 2006, 337.

<sup>16</sup> Vgl. *Fröhlich*, Scheidung light und die Folgen, ZKJ 2006, 493; außerdem *Dombek*, BRAK-Mitt. 2006, Heft 2 Editorial; ähnlich *Sarres*, FPR 2007, 241.

<sup>17</sup> *Viefhues*, FF 2006, 221.

<sup>18</sup> Ausführliche Stellungnahme bei der Podiumsdiskussion in Lübeck, abgedruckt in FF 2006, 4-8 ff., Vereinfachte Scheidung ohne Anwalt.

<sup>19</sup> So der Vorsitzende des Rechtsausschusses *Schmidt*, FF 2007, 78 ff.

<sup>20</sup> Pressemitteilung BMJ vom 9.5.2007.

<sup>21</sup> Gesetzentwurf der Bundesregierung Drucks 16/6308 vom 7.9.2007 – Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

<sup>22</sup> Eröffnungsvortrag auf dem DFGT am 12.09.2007 in Brühl.

<sup>23</sup> *Maunz/Dürig/Herzog-Badura* zu Art. 6 Rn 72 – 49, ErgLfg. März 2007.